



Dr. Michael Meister

Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestags
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert MdB
- Parlamentssekretariat -
Platz der Republik
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

DATUM 19. Dezember 2013

BETREFF **Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanna Karawanskij u. a. und der Fraktion DIE LINKE.
„Möglicher Änderungsbedarf bei Kindergeld und Freibeträgen für Kinder im Jahr 2014“
BT-Drucksache 18/106 vom 28. November 2013**

ANLAGEN 4 Mehrabdrucke
GZ **IV C 4 - S 2280/07/0012 :001**
DOK **2013/1107446**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die o. g. Kleine Anfrage wie folgt:

1. „Hält die Bundesregierung unter Beachtung der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung weiterhin an den Berechnungen des Neunten Existenzminimumberichts fest, wonach der Freibetrag für das sächliche Existenzminimum eines Kindes für das Jahr 2014 um 72 Euro anzuheben ist, oder sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit einer Neuberechnung (bitte mit Begründung)?“

Die Fragen 1. und 5. werden zusammenfassend beantwortet:

Wie bereits bei der Beantwortung der schriftlichen Fragen der Abgeordneten Frau Dr. Höll bzw. Herr Pitterle für den Monat Oktober ausgeführt (vgl. Bundestagsdrucksachen 17/14837 bzw. 18/51) berichtet die Bundesregierung alle zwei Jahre über die Entwicklung der steuerfreizustellenden Existenzminima von Erwachsenen und Kindern. Im zuletzt vorgelegten Neunten Existenzminimumbericht ist beim Kinderfreibetrag ab dem Veranlagungsjahr 2014 ein Anpassungsbedarf festgestellt und zugleich darauf hingewiesen worden, dass die Bundesregierung rechtzeitig gesetzgeberisch handeln wird. Die steuerlichen Freibeträge im § 32 des Einkommensteuergesetzes müssen das Existenzminimum von Kindern abdecken; über die konkrete Höhe der Freibeträge entscheidet der Gesetzgeber.

2. „In welcher Höhe müsste das Kindergeld bei einer Anhebung des Freibetrags für das sächliche Existenzminimum eines Kindes um 72 Euro für das Jahr 2014 steigen, damit die kritischen Einkommen, bei denen die Entlastung durch Kindergeld und durch Freibeträge für Kinder gleich hoch ausfällt, gegenüber der bisherigen Gesetzeslage im Jahr 2014 identisch bleiben (bitte differenziert nach Kinder angeben)?“

Bei einer Anhebung der Freibeträge für Kinder um 72 € müsste das Kindergeld um knapp 2 € im Monat für jedes Kind steigen, damit die Einkommen, bei denen beide Instrumente zu einer gleich hohen Entlastung führen, annähernd unverändert bleiben.

3. „Welche Aufkommenswirkungen (volle Jahreswirkung) hätte eine Anhebung des Freibetrags für das sächliche Existenzminimum eines Kindes um 72 Euro ab dem Jahr 2014 (bitte differenzieren nach Steuerarten und Steuergläubiger)?“

Das Steueraufkommen läge um jährlich 110 Mio. € (davon Bund: 52,5 Mio. €) niedriger als ohne diese Maßnahmen (volle Jahreswirkung 2014). Die Mindereinnahmen (in Mio. €) verteilen sich wie folgt:

Einkommensteuer	Solidaritätszuschlag	Bund	Länder	Gemeinden
100	10	52,5	42,5	15

4. „Welche zusätzlichen Aufkommenswirkungen (volle Jahreswirkung) hätte die unter Frage Nr. 2 skizzierte Anhebung des Kindergeldes ab dem Jahr 2014 (bitte differenzieren nach Steuerarten, Steuergläubiger und Gewährung nach Bundeskindergeldgesetz)?“

Durch die in Frage 2. angesprochenen Maßnahmen (Anhebung der Freibeträge für Kinder um 72 € und des Kindergeldes um gerundet 2 € im Monat für jedes Kind) läge das Steueraufkommen um jährlich 425 Mio. € niedriger als ohne diese Maßnahmen (volle Jahreswirkung 2014). Die Mindereinnahmen (in Mio. €) verteilen sich wie folgt:

Einkommensteuer	Solidaritätszuschlag	Bund	Länder	Gemeinden
415	10	186,4	176,4	62,2

Die Mehrausgaben für die Gewährung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz würde bei einer Kindergelderhöhung um gerundet 2 € je Kind und Monat rund 1 Mio. € jährlich betragen.

5. „Sieht die Bundesregierung unabhängig von verfassungsrechtlichen Vorgaben aus ökonomischen und/oder sozialen Gesichtspunkten die Notwendigkeit, die Freibeträge für Kinder in der Summe auf die Höhe des sächlichen Existenzminimums eines Erwachsenen anzuheben (bitte mit Begründung)?“

Auf die Antwort zu Frage 1. wird verwiesen.

6. „Stimmt die Bundesregierung der Einschätzung zu, dass die unter Frage Nr. 5 beschriebene Anhebung nicht identisch mit einem Familiensplitting ist, da dort keine

Gesamtaufteilung der Einkommen auf mehrere Personen durchgeführt wird (bitte mit Begründung)?“

Der Begriff des Familiensplittings ist rechtlich nicht definiert.

7. „In welche Höhe müsste das Kindergeld bei einer Anhebung der Freibeträge für Kinder in der Summe auf die Höhe des sächlichen Existenzminimums eines Erwachsenen (Grundfreibetrag im Jahr 2014) steigen, damit die kritischen Einkommen, bei denen die Entlastung durch Kindergeld und durch Freibeträge für Kinder gleich hoch ausfällt, gegenüber der bisherigen Gesetzeslage 2014 identisch bleiben (bitte differenziert nach Kinderanzahl angeben)?“

Bei einer Anhebung der Freibeträge für Kinder auf 8.354 € würde eine Anhebung des Kindergeldes um etwa 35 € im Monat für jedes Kind dazu führen, dass die Einkommen, bei denen beide Instrumente zu einer gleich hohen Entlastung führen, gegenüber dem derzeitigen Stand annähernd unverändert bleiben würden. Es gibt allerdings keine verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Höhe des Kindergeldes oder gar zum Verhältnis der Beträge vom Kinderfreibetrag und Kindergeld.

8. „Welche Aufkommenswirkungen (volle Jahreswirkung) hätte eine Anhebung der Freibeträge für Kinder in der Summe auf die Höhe des sächlichen Existenzminimums eines Erwachsenen ab dem Jahr 2014 (bitte differenzieren nach Steuerarten und Steuergläubiger)?“

Die entsprechenden Steuermindereinnahmen sind in der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 4. Juni 2013 auf die Schriftlichen Fragen 13, 14 und 15 der Abgeordneten Petra Merkel (Berlin) (Bundestagsdrucksache 17/13811) angegeben.

9. „Welche zusätzlichen Aufkommenswirkungen (volle Jahreswirkung) hätte die in Frage Nr. 7 skizzierte Anhebung des Kindergeldes ab dem Jahr 2014 (bitte differenzieren nach Steuerarten, Steuergläubiger und Gewährung nach Bundeskindergeldgesetz)?“

Es wird auf die schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk auf die mündliche Frage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll verwiesen (Plenarprotokoll 17/245 der Sitzung vom 12. Juni 2013, Anlage 52 auf S. 31249/31250). Die „zusätzlichen“ Aufkommenswirkungen zeigen sich durch Gegenüberstellung der dort angegebenen Beträge mit den in Antwort zu Frage 8. genannten Beträgen.

10. „Welche Aufkommenswirkungen (volle Jahreswirkung, ohne Veränderung der Freibeträge für Kinder) hätte eine Anhebung des monatlichen Kindergelds ab dem Jahr 2014 für das erste und zweite Kind auf 200 Euro, für das dritte Kind auf 207 Euro und für jedes weitere Kind auf 234 Euro (bitte differenzieren nach Steuerarten, Steuergläubiger und Gewährung nach Bundeskindergeldgesetz)?“

Das Steueraufkommen würde um jährlich 2.680 Mio. € zurückgehen (volle Jahreswirkung 2014). Die Mindereinnahmen (in Mio. €) verteilen sich wie folgt:

Einkommensteuer	Solidaritatzuschlag	Bund	Lander	Gemeinden
2.680	0	1.139	1.139	402

Die Mehrausgaben fur die Gewahrung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz wurden rund 8,8 Mio. € jahrlich betragen.

11. „Inwieweit muss aus verfassungsrechtlicher Sicht bei einer Anhebung des Freibetrags fur das sachliche Existenzminimum des Kindes auch eine Anhebung des Kindergeldes erfolgen (bitte mit Begrundung)?“
12. „Inwieweit ist es verfassungsrechtlich zulassig, den Freibetrag fur den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf ersatzlos abzuschaffen (bitte mit Begrundung)?“
13. „Inwieweit ist es verfassungsrechtlich zulassig, den Freibetrag fur den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf zugunsten einer Erhohung des Kindergelds abzuschaffen (bitte mit Begrundung)?“

Die Fragen 11. bis 13. werden zusammen wie folgt beantwortet:

Das Grundgesetz (Artikel 1 Absatz 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsgrundsatz des Artikel 20 Absatz 1 GG und Artikel 6 Absatz 1 GG) verlangt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass bei der Besteuerung einer Familie das Existenzminimum samtlicher Familienmitglieder steuerfrei bleiben muss (vgl. BVerfGE 99, 216 [233]). Das Bundesverfassungsgericht hat in dieser Entscheidung weitere Aussagen getroffen,

- zum Betreuungs- und Erziehungsbedarf (a. a. O 240 ff.)
- zur vollen steuerlichen Berucksichtigung des existenz-notwendigen Mindestbedarfs, unabhangig von individuellen Grenzsteuersatz (a. a. O 263 f.)
- zur Gewahrung von steuerlichen Freibetragen, Kindergeld im Sozialrecht oder der Kombination, (a. a. O. 246 (265))
- zur fiktiven Umrechnung des Kindergeldes in einen Kinderfreibetrag (a. a. O. 246 (264))

Die Festlegungen des BVerfG sind zu beachten.

14. „Welche Vorteile sieht die Bundesregierung in dem alternierenden System aus Kinderfreibetragen und Kindergeld gegenuber einem System mit lediglich einem Instrument (bitte mit Begrundung)?“

Mit dem steuerlichen Familienleistungsausgleich bestehen gleichzeitig die Moglichkeiten zur zutreffenden Besteuerung und zur Forderung von Familien. Er knupft an einen einheitlichen Kindbegriff an und vereinheitlicht die Verfahren in einem Rechtsgebiet. Kinderfreibetrage alleine waren zum Nachteil der Burger, die keine oder nur in geringem Umfang Einkommensteuer zahlen. Kindergeld alleine - in der zur Freistellung des Existenzminimums erforderlichen Hohe - wurde die offentlichen Haushalte uberfordern. Im Ubri-gen wird auf die Antwort zu den Fragen 11. bis 13. verwiesen.

15. „Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass infolge der Berücksichtigung von Freibeträgen für Kinder die Entlastung mit steigenden Einkommen bei Eltern mit gleicher Kinderanzahl steigt, so dass systemimmanent höhere Einkommen deutlicher stärker entlastet werden (bitte mit Begründung)?“

Die Berücksichtigung von steuerlichen Freibeträgen für das Existenzminimum von Kindern ist verfassungsrechtlich geboten. Ein einerseits an der Leistungsfähigkeit ausgerichteter progressiver Steuertarif hat andererseits notwendigerweise zur Folge, dass Abzüge von der Bemessungsgrundlage, wie z. B. Freibeträge für Kinder, zu unterschiedlich hohen Steuerentlastungen führen. Zum verfassungsrechtlichen Rahmen wird auf die Antwort zu den Fragen 11. bis 13. verwiesen.

16. „Wäre es verfassungsrechtlich zulässig, bei einer Unterdeckung des sächlichen Existenzminimums des Kindes durch den Freibetrag für das sächliche Existenzminimum lediglich das Kindergeld anzuheben (bitte mit Begründung)?“

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 11. bis 13. verwiesen.

17. „Welchen Reformbedarf sieht die Bundesregierung bei dem derzeitigen System des Familienleistungsausgleichs auch vor dem Hintergrund der Ergebnisse aus der aktuellen Evaluation der familienpolitischen Leistungen (bitte mit Begründung)?“
18. „Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Wirksamkeit der Förderung von Familien und Kindern durch Kindergeld (bitte mit Begründung und Darstellung)?“

Die Fragen 17. und 18. werden zusammen wie folgt beantwortet:

Die familienbezogenen Leistungen berücksichtigen die vielfältigen Lebenslagen der Familien. Sie unterstützen die elterlichen Bemühungen um einen angemessenen Lebensstandard.

Die Gesamtevaluation hat gezeigt, dass das Kindergeld zur wirtschaftlichen Stabilität von Familien einen wichtigen Beitrag leistet. Es senkt das Armutsrisiko insbesondere für Familien mit zwei und mehr Kindern, sowie für Familien mit Kindern unter zwei Jahren. Des Weiteren bewirkt es einen Ausgleich zwischen Familien mit unterschiedlicher Kinderzahl. Für Familien, die an der Schwelle zum Bezug von Arbeitslosengeld II liegen und ergänzend bereits Kinderzuschlag und Wohngeld beziehen, entfaltet es einen Anreiz, kraft eigener Erwerbstätigkeit den Transferbezug zu verlassen. Hier und bis in mittlere Einkommen hinein verbessert es die Einkommenssituation von Familien. Aus diesen Gründen zeigt die Gesamtevaluation der Bundesregierung keinen konkreten Reformbedarf in diesem Bereich auf.

19. „Steht Eltern, die in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, Kindergeld für Stiefkinder gemäß Bundeskindergeldgesetz zu (bitte mit Begründung)?“

Stiefelternteilen, die in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, steht für ihre Stiefkinder kein Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zu. Die Bundesregierung prüft zeitnah eine gesetzliche Anpassung.

20. „Unter welchen Fallkonstellationen kann der einem Elternteil zustehende Freibetrag für das sächliche Existenzminimum eines Kindes auf den anderen Elternteil übertragen werden (bitte mit Begründung)?“
21. „Unter welchen Fallkonstellationen kann der einem Elternteil zustehende Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf auf den anderen Elternteil übertragen werden (bitte mit Begründung)?“

Die Fragen 20. und 21. werden zusammen wie folgt beantwortet:

Zu den verschiedenen Fallkonstellationen der Übertragung der Freibeträge für Kinder hat das BMF im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder am 28. Juni 2013 ein Anwendungsschreiben herausgegeben. Dieses ist im Bundessteuerblatt Teil I S. 845 veröffentlicht.

22. „Inwieweit erreicht eine Erhöhung des Kindergeldes Eltern, die Sozialleistungen beziehen (bitte mit Begründung und Aufschlüsselung nach den unterschiedlichen Sozialleistungen)?“

Es gibt in Deutschland neben vorwiegend beitragsfinanzierten Sozialversicherungsleistungen eine große Vielzahl von steuerfinanzierten Leistungen, die an das Vorhandensein von Kindern anknüpfen und dabei teilweise auch deren Anzahl und Alter berücksichtigen. An der Finanzierung und Bereitstellung sind Bund, Länder und Kommunen beteiligt. Inwieweit eine Erhöhung des Kindergeldes Eltern erreicht, die eine dieser steuerfinanzierten und kindbezogenen Leistungen beziehen, wäre für jede Leistung gesondert zu prüfen. Eine dies ermöglichende Aufstellung liegt der Bundesregierung jedoch nicht vor.

23. „Wie wird das ausgezahlte Kindergeld im Rahmen der Abrechnung im Länderfinanzausgleich und bei der Verteilung der Steuern berücksichtigt (bitte mit Begründung)?“

Als steuerliche Leistung geht das Kindergeld auch in die Abrechnungen des Länderfinanzausgleichs ein. Das ausgezahlte Kindergeld wird dort als Abzugsbetrag beim Lohnsteueraufkommen berücksichtigt. Maßgeblich ist jeweils der Länder- und Gemeindeanteil von 42,5 % bzw. 15 %. Die Berücksichtigung erfolgt dabei grundsätzlich in dem Land, in dem die anspruchsberechtigte Person ihren Wohnsitz hat.

24. „Wie hoch war das Auszahlungsvolumen für Kindergeld in den Kassenjahren 2005 bis 2012 (bitte differenzieren nach Jahren und Bundesländern mit Nennung der Fallanzahl)?“

Der Betrag des gemäß Kassenstatistik ausgezahlten Kindergeldes für die Kassenjahre 2005 bis 2012 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die entsprechenden Fallzahlen (Anzahl der Kindergeldkinder) liegen der Bundesregierung nicht vor.

Kindergeld 2005 bis 2012

	Auszahlungen in Mio. €							
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Baden-Württemberg	4.632	4.725	4.633	4.562	5.038	5.317	5.256	5.304
Bayern	5.259	5.326	5.246	5.141	5.690	6.019	5.983	6.017
Berlin	1.272	1.276	1.241	1.261	1.379	1.470	1.474	1.493
Brandenburg	977	965	923	885	951	985	966	956
Bremen	278	279	266	266	281	301	300	301
Hamburg	707	727	714	714	796	853	850	862
Hessen	2.584	2.588	2.562	2.513	2.804	2.959	2.942	2.951
Mecklenburg-Vorpommern	668	645	613	580	625	644	626	620
Niedersachsen	3.430	3.465	3.411	3.368	3.722	3.915	3.878	3.887
Nordrhein-Westfalen	8.296	8.387	8.227	8.073	8.884	9.352	9.260	9.269
Rheinland-Pfalz	1.645	1.664	1.628	1.597	1.755	1.845	1.843	1.834
Saarland	416	396	404	392	428	447	437	436
Sachsen	1.560	1.523	1.474	1.422	1.543	1.614	1.584	1.578
Sachsen-Anhalt	892	812	778	812	866	884	856	841
Schleswig-Holstein	1.158	1.184	1.173	1.160	1.282	1.355	1.348	1.355
Thüringen	897	935	887	775	834	861	841	834
Bundesgebiet insgesamt	34.669	34.896	34.182	33.523	36.880	38.820	38.445	38.539

25. „Wie hoch war das Auszahlungsvolumen für Kindergeld, welches nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wurde, in den Kassenjahren 2005 bis 2012 (bitte differenzieren nach Jahren und Bundesländern mit Nennung der Fallanzahl)?“

Das Auszahlungsvolumen für das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (in Tsd. €) kann der folgenden Übersicht entnommen werden:

2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
105.972 €	104.480 €	93.059 €	86.827 €	92.222 €	100.228 €	102.024 €	108.897 €

Eine Aufstellung des Auszahlungsvolumens differenziert nach Bundesländern unter Nennung der Fallzahlen ist nicht möglich, da dies statistisch nicht erfasst wird.

26. „Für wie viele Kinder erfolgte zusätzlich zum ausgezahlten Kindergeld eine Entlastung durch Kinderfreibetrag und Erziehungsfreibetrag gemäß § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz, und für wie viele Kinder erfolgte eine Entlastung ausschließlich durch das Kindergeld (bitte differenzieren nach den Jahren 2004 bis 2012 sowie Grund- und Splittingtabelle unter Angabe der absoluten Fallzahl und des prozentualen Anteils an der Fallzahl)?“

Die Fallzahlen können den folgenden Tabellen entnommen werden.

	2004				2005				2006			
	Fallzahl in Tsd.	Anteile	Fallzahl Grundtabelle in Tsd.	Fallzahl Splittingtab. in Tsd.	Fallzahl in Tsd.	Anteile	Fallzahl Grundtabelle in Tsd.	Fallzahl Splittingtab. in Tsd.	Fallzahl in Tsd.	Anteile	Fallzahl Grundtabelle in Tsd.	Fallzahl Splittingtab. in Tsd.
Kindergeldkinder insgesamt*	18.593	100,0%	18.593		18.682	100,0%	18.682		18.805	100,0%	18.805	
Kindergeldkinder bei steuerbelasteten Steuerpflichtigen, für die eine über das Kindergeld hinausgehende Kinderfreibetragswirkung gewährt wird	3.237	17,4%	663	2.574	2.860	15,3%	589	2.271	2.941	15,6%	617	2.324
Kindergeldkinder bei steuerbelasteten Steuerpflichtigen, für die ausschließlich Kindergeld gewährt wird	10.325	55,5%	1.486	8.839	10.767	57,6%	1.512	9.255	10.528	56,0%	1.565	8.964
Kindergeldkinder bei steuerbelasteten Steuerpflichtigen, die durch Kindergeld und Kinderfreibeträge entlastet werden	13.562	72,9%	2.149	11.414	13.627	72,9%	2.101	11.526	13.469	71,6%	2.181	11.287
Kindergeldkinder bei nicht steuerbelasteten Steuerpflichtigen*	5.031	27,1%	5.031		5.055	27,1%	5.055		5.336	28,4%	5.336	
Kindergeldkinder bei steuerbelasteten Steuerpflichtigen, die durch Kinderfreibeträge beim Solidaritätszuschlag entlastet werden	10.759	57,9%	1.759	9.000	10.807	57,8%	1.726	9.081	10.822	57,6%	1.794	9.028

* nicht nach Grund- und Splittingfällen differenzierbar

	2007				2008				2009			
	Fallzahl in Tsd.	Anteile	Fallzahl Grundtabelle in Tsd.	Fallzahl Splittingtab. in Tsd.	Fallzahl in Tsd.	Anteile	Fallzahl Grundtabelle in Tsd.	Fallzahl Splittingtab. in Tsd.	Fallzahl in Tsd.	Anteile	Fallzahl Grundtabelle in Tsd.	Fallzahl Splittingtab. in Tsd.
Kindergeldkinder insgesamt*	18.423	100,0%	18.423		18.066	100,0%	18.066		17.712	100,0%	17.712	
Kindergeldkinder bei steuerbelasteten Steuerpflichtigen, für die eine über das Kindergeld hinausgehende Kinderfreibetragswirkung gewährt wird	3.151	17,1%	642	2.509	3.309	18,3%	666	2.643	2.236	12,6%	481	1.755
Kindergeldkinder bei steuerbelasteten Steuerpflichtigen, für die ausschließlich Kindergeld gewährt wird	10.665	57,9%	1.559	9.106	10.152	56,2%	1.543	8.609	10.864	61,3%	1.679	9.186
Kindergeldkinder bei steuerbelasteten Steuerpflichtigen, die durch Kindergeld und Kinderfreibeträge entlastet werden	13.816	75,0%	2.200	11.615	13.462	74,5%	2.210	11.252	13.100	74,0%	2.160	10.940
Kindergeldkinder bei nicht steuerbelasteten Steuerpflichtigen*	4.607	25,0%	4.607		4.604	25,5%	4.604		4.612	26,0%	4.612	
Kindergeldkinder bei steuerbelasteten Steuerpflichtigen, die durch Kinderfreibeträge beim Solidaritätszuschlag entlastet werden	11.217	60,9%	1.818	9.399	11.082	61,3%	1.829	9.253	10.717	60,5%	1.773	8.944

* nicht nach Grund- und Splittingfällen differenzierbar

	2010				2011				2012			
	Fallzahl in Tsd.	Anteile	Fallzahl Grundtabelle in Tsd.	Fallzahl Splittingtab. in Tsd.	Fallzahl in Tsd.	Anteile	Fallzahl Grundtabelle in Tsd.	Fallzahl Splittingtab. in Tsd.	Fallzahl in Tsd.	Anteile	Fallzahl Grundtabelle in Tsd.	Fallzahl Splittingtab. in Tsd.
Kindergeldkinder insgesamt*	17.464	100,0%	17.464		17.298	100,0%	17.298		17.340	100,0%	17.340	
Kindergeldkinder bei steuerbelasteten Steuerpflichtigen, für die eine über das Kindergeld hinausgehende Kinderfreibetragswirkung gewährt wird	3.127	17,9%	611	2.516	3.196	18,5%	622	2.574	3.512	20,3%	675	2.836
Kindergeldkinder bei steuerbelasteten Steuerpflichtigen, für die ausschließlich Kindergeld gewährt wird	9.880	56,6%	1.556	8.323	9.775	56,5%	1.571	8.204	9.676	55,8%	1.591	8.085
Kindergeldkinder bei steuerbelasteten Steuerpflichtigen, die durch Kindergeld und Kinderfreibeträge entlastet werden	13.007	74,5%	2.167	10.840	12.972	75,0%	2.193	10.779	13.187	76,1%	2.266	10.921
Kindergeldkinder bei nicht steuerbelasteten Steuerpflichtigen*	4.457	25,5%	4.457		4.326	25,0%	4.326		4.153	23,9%	4.153	
Kindergeldkinder bei steuerbelasteten Steuerpflichtigen, die durch Kinderfreibeträge beim Solidaritätszuschlag entlastet werden	10.662	61,1%	1.769	8.893	10.645	61,5%	1.787	8.858	11.072	63,9%	1.878	9.194

* nicht nach Grund- und Splittingfällen differenzierbar

27. „Wie hoch waren die Steuermindereinnahmen in den Jahren 2004 bis 2012 für die in Frage Nr. 26 skizzierten Fälle durch das ausgezahlte Kindergeld, die zusätzlich zum ausgezahlten Kindergeld gewährte Entlastung durch Kinderfreibetrag und Erziehungsfreibetrag gemäß § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz, und welche Steuermindereinnahmen ergaben sich für die in Frage Nr. 26 skizzierten Fälle aus der Entlastung durch Kinderfreibetrag und Erziehungsfreibetrag gemäß § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz vor Verrechnung mit dem ausgezahlten Kindergeld (bitte differenzieren nach Jahren, Steuerarten sowie Steuergläubiger)?“

Die Steuermindereinnahmen können den folgenden Tabellen entnommen werden.

Angaben in Mio. €	2004						2005					
	Insgesamt	Grundtab.	Splittingtab.	Bund	Länder	Gemeinden	Insgesamt	Grundtab.	Splittingtab.	Bund	Länder	Gemeinden
Kindergeld insgesamt*	34.506	34.506		14.665	14.665	5.176	34.669	34.669		14.734	14.734	5.200
Kindergeld an nicht steuerbelastete Steuerpflichtige	9.425	9.425		4.006	4.006	1.414	9.493	9.493		4.034	4.034	1.424
Kindergeld an steuerbelastete Steuerpflichtige	25.081	3.918	21.163	10.659	10.659	3.762	25.176	3.814	21.362	10.700	10.700	3.776
Über das Kindergeld hinausgehende Kinderfreibetragswirkung (ESt)	1.112	257	855	473	473	167	828	202	626	352	352	124
Kinderfreibetragswirkung (ESt) vor Verrechnung mit dem Kindergeld	18.400	2.906	15.494	7.820	7.820	2.760	18.079	2.766	15.312	7.683	7.683	2.712
Kinderfreibetragswirkung auf den Solidaritätszuschlag	1.097	181	916	1.097	0	0	1.069	174	895	1.069	0	0

* nicht nach Grund- und Splittingfällen differenzierbar

Angaben in Mio. €	2006						2007					
	Insgesamt	Grundtab.	Splittingtab.	Bund	Länder	Gemeinden	Insgesamt	Grundtab.	Splittingtab.	Bund	Länder	Gemeinden
Kindergeld insgesamt*	34.896	34.896		14.831	14.831	5.234	34.182	34.182		14.527	14.527	5.127
Kindergeld an nicht steuerbelastete Steuerpflichtige	10.017	10.017		4.257	4.257	1.503	8.580	8.580		3.647	3.647	1.287
Kindergeld an steuerbelastete Steuerpflichtige	24.879	3.956	20.923	10.573	10.573	3.732	25.602	4.006	21.596	10.881	10.881	3.840
Über das Kindergeld hinausgehende Kinderfreibetragswirkung (ESt)	895	222	673	380	380	134	956	226	730	406	406	143
Kinderfreibetragswirkung (ESt) vor Verrechnung mit dem Kindergeld	17.954	2.815	15.139	7.631	7.631	2.693	18.228	2.919	15.308	7.747	7.747	2.734
Kinderfreibetragswirkung auf den Solidaritätszuschlag	1.074	181	893	1.074	0	0	1.100	187	914	1.100	0	0

* nicht nach Grund- und Splittingfällen differenzierbar

Angaben in Mio. €	2008						2009					
	Insgesamt	Grundtab.	Splittingtab.	Bund	Länder	Gemeinden	Insgesamt	Grundtab.	Splittingtab.	Bund	Länder	Gemeinden
Kindergeld insgesamt*	33.522	33.522		14.247	14.247	5.028	36.880	36.880		15.674	15.674	5.532
Kindergeld an nicht steuerbelastete Steuerpflichtige	8.577	8.577		3.645	3.645	1.287	9.836	9.836		4.180	4.180	1.475
Kindergeld an steuerbelastete Steuerpflichtige	24.945	4.018	20.927	10.602	10.602	3.742	27.044	4.338	22.706	11.494	11.494	4.057
Über das Kindergeld hinausgehende Kinderfreibetragswirkung (ESt)	1.005	234	771	427	427	151	564	148	415	240	240	85
Kinderfreibetragswirkung (ESt) vor Verrechnung mit dem Kindergeld	18.342	2.955	15.387	7.795	7.795	2.751	18.322	2.962	15.361	7.787	7.787	2.748
Kinderfreibetragswirkung auf den Solidaritätszuschlag	1.112	189	923	1.112	0	0	1.107	189	918	1.107	0	0

* nicht nach Grund- und Splittingfällen differenzierbar

Angaben in Mio. €	2010						2011					
	Insgesamt	Grundtab.	Splittingtab.	Bund	Länder	Gemeinden	Insgesamt	Grundtab.	Splittingtab.	Bund	Länder	Gemeinden
Kindergeld insgesamt*	38.820	38.820		16.499	16.499	5.823	38.445	38.445		16.339	16.339	5.767
Kindergeld an nicht steuerbelastete Steuerpflichtige	10.274	10.274		4.366	4.366	1.541	9.957	9.957		4.232	4.232	1.494
Kindergeld an steuerbelastete Steuerpflichtige	28.546	4.606	23.940	12.132	12.132	4.282	28.488	4.662	23.825	12.107	12.107	4.273
Über das Kindergeld hinausgehende Kinderfreibetragswirkung (ESt)	1.170	266	904	497	497	175	1.203	273	930	511	511	181
Kinderfreibetragswirkung (ESt) vor Verrechnung mit dem Kindergeld	20.695	3.352	17.343	8.796	8.796	3.104	20.789	3.399	17.390	8.836	8.836	3.118
Kinderfreibetragswirkung auf den Solidaritätszuschlag	1.244	213	1.031	1.244	0	0	1.246	216	1.030	1.246	0	0

* nicht nach Grund- und Splittingfällen differenzierbar

Angaben in Mio. €	2012					
	Insgesamt	Grundtab.	Splittingtab.	Bund	Länder	Gemeinden
Kindergeld insgesamt*	38.539	38.539		16.379	16.379	5.781
Kindergeld an nicht steuerbelastete Steuerpflichtige	9.564	9.564		4.065	4.065	1.435
Kindergeld an steuerbelastete Steuerpflichtige	28.975	4.820	24.156	12.315	12.315	4.346
Über das Kindergeld hinausgehende Kinderfreibetragswirkung (ESt)	1.330	301	1.030	565	565	200
Kinderfreibetragswirkung (ESt) vor Verrechnung mit dem Kindergeld	21.744	3.585	18.159	9.241	9.241	3.262
Kinderfreibetragswirkung auf den Solidaritätszuschlag	1.307	228	1.079	1.307	0	0

* nicht nach Grund- und Splittingfällen differenzierbar

28. „Welche Argumente sprechen Ansicht der Bundesregierung für bzw. gegen eine stärkere Staffelung des Kindergelds nach Anzahl der Kinder als bisher (bitte mit Begründung)?“

Bei der geltenden Staffelung des Kindergeldbetrags, der mit der Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder steigt, ist nicht auf das einzelne Kind abzustellen. Die Staffelung führt bei Mehrkindfamilien zu einem höheren Gesamtkindergeld, das die Familie insgesamt entlastet und allen Kindern zugutekommt. Dagegen muss der mit einer stärkeren Staffelung, insbesondere bei Paaren mit gemeinsamen und nicht gemeinsamen Kindern (so genannte „Zählkinder“), einhergehende Verwaltungsaufwand abgewogen werden.

29. „Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung, inwieweit die gesteigerte Staffelung des Kindergeldes nach der Anzahl der Kinder positiv auf die Entscheidung von gleichgeschlechtlichen Paaren wirkt, sich für mehrere eigene Kinder zu entscheiden (bitte mit Begründung)?“

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

30. „Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung, inwieweit die gesteigerte Staffelung des Kindergeldes nach der Anzahl der Kinder positiv auf die Entscheidung von heterosexuellen Paaren wirkt, sich für mehrere eigene Kinder zu entscheiden (bitte mit Begründung)?“

Auf die Antwort zu den Fragen 17. und 18. wird verwiesen. Eine Staffelung verstärkt die dort genannten Effekte für Zwei- und Mehrkindfamilien.

31. „Ist es verfassungsrechtlich geboten, dass bei einer Unterdeckung des Freibetrags für das sächliche Existenzminimum eines Kindes im Jahr 2014 eine Anhebung des Kinderfreibetrags bereits zum Beginn des Jahres und nicht erst unterjährig mit Rückwirkung umgesetzt wird (bitte mit Begründung)?“

Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich, dass das Existenzminimum im Rahmen der Einkommensteuer jeweils in dem der Einkommensteuer zugrunde liegenden Kalenderjahr steuerfrei bleiben muss und kontinuierlich an sich ändernde Bedürfnisse der Gegenwart anzupassen ist (vgl. BVerfGE 87, 153 [179 f.]; 120, 125 [156]).

Mit freundlichen Grüßen

Michael G. Klusner